

KUNDENINFORMATION

UMSATZSTEUERLICHE WÜRDIGUNG DER LEISTUNGEN AN AUSLÄNDISCHE
KUNDEN VON AXICA KONGRESS- UND TAGUNGSZENTRUM
PARISER PLATZ 3 GMBH AB 2011

Hinsichtlich unserer Leistungen, die wir ab dem Jahr 2011 an Sie erbringen werden,
möchten wir Sie wie folgt gerne informieren:

Unsere vertraglichen Vereinbarungen

Wir als eine in Deutschland ansässige und für umsatzsteuerliche Zwecke registrierte
Unternehmerin erbringen aufgrund unserer vertraglichen Vereinbarung Dienstleistungen
im Zusammenhang mit der Organisation von Veranstaltungen an verschiedene im
Ausland ansässige und umsatzsteuerlich registrierte Kunden als Leistungsempfänger (im
Folgenden: Leistungsempfänger). Von uns werden u.a. folgende Leistungen in diesem
Zusammenhang erbracht:

- Vermietung von Räumlichkeiten
- Vermietung von technischer Ausstattung
- Restaurationsleistungen (Bewirtung)
- Personalgestellung
- Garderobe
- Toilettenservice
- Dekoration
- Reinigung

Wir stellen dem Leistungsempfänger eine Rechnung über die erbrachten Leistungen.

Ort der Leistung

Mit oben genannten Leistungen führen wir verschiedene Leistungselemente, die
untrennbar miteinander verbunden sind (Leistungspaket einer Veranstaltungsleistung) an
Sie als Leistungsempfänger für Ihr Unternehmen aus. Diese Leistung an Sie als
unternehmerischer Kunde wird an dem Ort ausgeführt, von dem aus Sie als Empfänger
Ihr Unternehmen betreiben.¹

Notwendige Nachweise für B2B Leistungen

Voraussetzung für die Anwendung dieser Ortsbestimmung ist, dass die Leistung an einen
Unternehmer für seinen unternehmerischen Bereich ausgeführt wird. Dies müssen wir
nachweisen.

¹ § 3a Abs. 2 UstG

Als Nachweis haben wir mit Ihnen die Verwendung Ihrer Umsatzsteuer-Identifikationsnummer (im Folgenden: USt-IdNr.) Ihres Ansässigkeitsstaats zu vereinbaren bzw. haben wir den Nachweis durch Ihre Unternehmerbescheinigung (Nachweis der Unternehmereigenschaft durch eine Bescheinigung einer Behörde des Sitzstaates des Leistungsempfängers, dass der Leistungsempfänger dort als Unternehmer erfasst ist) zu führen. Mit diesem Nachweis bestätigen Sie, dass Sie als Leistungsempfänger Unternehmer sind und die Leistung für den unternehmerischen Bereich beziehen. Gemäß deutscher Finanzverwaltung soll die Verwendung der USt-IdNr. des Leistungsempfängers grundsätzlich vor Ausführung der Leistung erfolgen und in dem jeweiligen Auftragsdokument schriftlich festgehalten werden. Der Begriff „Verwendung“ einer USt-IdNr. setzt ein positives Tun des Leistungsempfängers, in der Regel bereits bei Vertragsabschluss, voraus. Deshalb möchten wir die Verwendung der USt-IdNr. an der entsprechenden Stelle im Vertrag bzw. durch entsprechende Angaben in der Anlage vereinbaren. Entsprechendes gilt auch bei einem Leistungsempfänger, der im Drittlandsgebiet ansässig ist und folglich keine USt-IdNr. seines Ansässigkeitsstaates hat. Wir bitten Sie deshalb, den Vertrag an der entsprechenden Stelle zu ergänzen und als Nachweis der Unternehmereigenschaft eine Bescheinigung einer Behörde des Sitzstaates zur Verfügung zu stellen.

Umsatzsteuerrechtliche Konsequenzen

Wie oben beschrieben wird unsere Leistung, die an Sie als Unternehmer für Ihr Unternehmen erbracht wird, an dem Ort ausgeführt, von dem aus Sie als Empfänger Ihr Unternehmen betreiben.² Deshalb ist der Ort der Leistung bei Ihnen als ausländischer Kunde nicht in Deutschland und die umsatzsteuerrechtlichen Konsequenzen richten sich nach dem Recht Ihres Sitzstaates. Deutsches Umsatzsteuerrecht kommt nicht zur Anwendung. Bei Übertragung des deutschen Umsatzsteuerrechts auf das ausländische Umsatzsteuerrecht wird die Steuerschuldnerschaft auf Sie als Leistungsempfänger übertragen und Sie schulden die Steuer (Reverse Charge Verfahren). Wir haben eine Nettorechnung mit dem Hinweis auf die Übertragung der Steuerschuldnerschaft zu stellen.

Abweichender Leistungsort

Wenn Sie als Leistungsempfänger nicht als Unternehmer auftreten (den Nachweis nicht führen), richtet sich der Leistungsort für die von uns erbrachte Leistung danach, wo wir unser Unternehmen betreiben, folglich in Deutschland. Deutsches Umsatzsteuerrecht kommt zur Anwendung und wir haben eine Rechnung mit deutscher Umsatzsteuer zu stellen.

²§ 3a Abs. 2 UStG